

PLANZEICHENERKLÄRUNG GEMÄß PLANZV 1990

I. Festsetzungen	
1. Art der baulichen Nutzung	Sondergebiet großflächiger Einzelhandelsbetrieb
2. Maß der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß maximal zulässige Gebäudehöhe
3. Bauweise, Baugrenzen	abweichende Bauweise Baugrenze
4. Verkehrsflächen	öffentliche Straßenverkehrsflächen Fußweg Straßenbegrenzungslinie Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
5. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
6. Sonstige Planzeichen	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen Höhenbezugspunkt gemäß textlicher Festsetzung Nr. 2.1 unterirdische Telekommunikation, künftig fortfallend Gebäude, künftig fortfallend vorhandene Böschung vorhandener Graben Gewässer II. Ordnung 10 m Räumferstreifen von der Böschungsoberkante, einschließlich 5 m Gewässerrandstreifen Bauverbotszone unterirdische Wasserleitung / Gasleitung
II. Nachrichtliche Übernahmen	

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung: Sonstiges Sondergebiet großflächiger Einzelhandelsbetrieb (§ 11 BauNVO)
Das festgesetzte sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandelsbetrieb“ dient vorwiegend der Unterbringung eines Einzelhandelsbetriebs.
Zulässig sind:
- ein Verkaufsmarkt mit einer Verkaufsfäche von maximal 1.300 m² mit zentrenrelevanten Kernsortimenten gemäß Westerholter Liste.
Für sporadische Ransortimente (Non-Food-Sortimente ohne Drogeriewaren/Wasch-/Putz- und Reinigungsmittel) dürfen maximal 15 % (195 m²) der zulässigen Verkaufsfäche genutzt werden.
- sonstige Gewerbebetriebe im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung (§§ 16, 18 und 19 BauNVO i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB)
2.1 Bezugspunkt für Höhe und Höhenlage
Als unterer Bezugspunkt gilt die Höhe 3,90 m ü NN (Höhe des Knotenpunktes „Leegrowsweg“/L „Auricher Straße“).
2.2 Höhenlage des Erdgeschossfußbodens
Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens muss auf der Höhe des Bezugspunktes gemäß textlicher Festsetzung 2.1 liegen.
2.3 Werbeanlagen
Werbeanlagen (z. B. Pylonen) dürfen eine Gesamthöhe von 12 m nicht überschreiten.
2.4 Überschreitung der Grundflächenzahl
Die festgesetzte Grundflächenzahl darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen im Sinne von § 13 BauNVO mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von maximal 0,8 überschritten werden.

3. Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
In der festgesetzten abweichenden Bauweise gelten die Regelungen der offenen Bauweise ohne Längsbeschränkung.

4. Garagen und Nebengebäude (§ 23 Abs. 5 BauNVO)
Garagen im Sinne von § 12 BauNVO und Nebenanlagen als Gebäude im Sinne von § 14 BauNVO sind im Bereich von 3 m entlang der L.T. „Auricher Straße“ (Gemessen von der jeweils anliegenden Grenze der Flurstücke der Straßenparke) nicht zulässig.

5. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Die festgesetzte Fläche ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Flurstücks 142/9 in der Flur 5 der Gemarkung Westerholt zu belasten.

6. Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
Der nachrichtlich übernommene 10 Meter breite Räumferstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten und als extensiv gepflegte Rasenfläche mit jährlich max. zweimaliger Mahd anzulegen und dauerhaft zu erhalten. wasserwirtschaftlich notwendige Maßnahmen sind zulässig.

7. Kompensationsmaßnahmen (§ 1 a Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
7.1 Die Flurstücke 197 u. 115/6, Flur 8 der Gemarkung Westerholt sind als extensives Grünland gemäß Anlage 12 des Landschaftsrahmenplans Wittrund (2007) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Zur ökologischen Anreicherung ist eine Schilfsaatz mit einer kräftigeren Rasenmischung im ersten Bewirtschaftungsjahr durchzuführen. Der Gewässer- und Räumferstreifen entlang des Siebhammer Tiefs ist der natürlichen Sukzession zu überlassen; eine einmalige Mahd sowie die Beseitigung der Gehölze sind im Rahmen der Gewässerunterhaltung zulässig.
7.2 Auf den Flurstücken 145/6 u. 160/2, Flur 5 der Gemarkung Westerholt mit einer Fläche von 9.551 m² sind 3 Bänken (insgesamt 800 m² Grundfläche) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. An der Ostgrenze ist ein 5 m breiter Gehölzstreifen aus standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern anzulegen und dauerhaft zu erhalten, im Nordosten außerhalb des 10 m breiten Gewässerrandstreifens sind standortgerechte heimische Sträucher zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Gewässer- und Räumferstreifen entlang des Siebhammer Tiefs ist der natürlichen Sukzession zu überlassen; eine einmalige Mahd sowie die Beseitigung der Gehölze sind im Rahmen der Gewässerunterhaltung zulässig. Die restlichen Flächen sind der natürlichen Sukzession zu überlassen.

8. Fläche zur Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)
In der gekennzeichneten Fläche ist eine einreihige Strauchpflanzung umzusetzen und dauerhaft zu erhalten. Die Sträucher sind in einem Abstand von 1 m in der Qualität 100-150 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten, im Nordosten außerhalb des 10 m breiten Bänken in der Qualität 3 x v. Stk 16-18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Zusätzlich sind zwei Bäume weitläufig geobachtet zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Bei Abgang sind die Gehölze durch gleichwertige zu ersetzen.

Straucharten (100-150 cm)	Baumarten (3 x v. Stk 16-18 cm)
Faulbäume (<i>Fraxinus alba</i>)	Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)
Hesek (<i>Corylus avellana</i>)	Schwedische Meißlere (<i>Sorbus intermedia</i>)
Pflanzhölzchen (<i>Euonymus europaeus</i>)	Felsenbirne (<i>Amelanchier ovalis</i>)
Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)	
Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>)	
Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)	

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Bauverbotszone**
Gemäß § 24 Abs. 1 NStrG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landes- und Kreisstraßen.
1.1 Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn (dies gilt entsprechend für Aufschichtungen und Abgrabungen größeren Umfangs) und
1.2 bauliche Anlagen, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden.
Für den vorliegenden Fall wurde mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Aurich, als zuständiger Straßenbaubehörde eine Ausnahmeregelung abgestimmt (siehe Kap. 6.1 der Begründung zum Bebauungsplan).
- Baubeschränkungszone (erfüllt)**
- Räumferstreifen**
Im 10,0 m breiten Streifen (gemessen von der Böschungsoberkante) entlang des Siebhammer Tiefs gelten die Bestimmungen der Satzung der Siebacht Domum. Ausnahmen von den hier wirksamen Beschränkungen des Grundgesetzes kann der Verband in begründeten Fällen zulassen.
Es wird darauf hingewiesen, dass Grundstückseigentümer innerhalb der nachrichtlich übernommenen Fläche entsprechend der Satzung der Siebacht Domum unter anderem verpflichtet sind, die Baggerung (Befahrung, Säuberung, Ausgrabung) und die Abtragung des Auslaufes zu dulden.
- Gewässerrandstreifen**
Im 5,0 m breiten Gewässerrandstreifen (gemessen von der Böschungsoberkante) entlang des Siebhammer Tiefs gelten die Bestimmungen des § 38 des WHG i. V. m. § 58 NWG. Ggf. erlassene Anordnungen der Wasserbehörde hinsichtlich Bepflanzung und Pflege sowie zur Verwendung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln sind zu beachten.

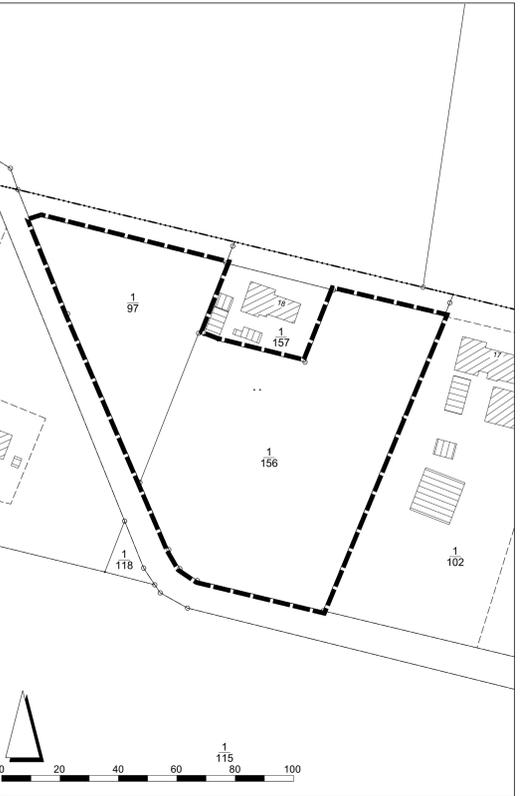
HINWEISE

- Baunutzungsverordnung**
Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21. November 2017.
- Einsichtnahme in technische Vorschriften**
Die den Festsetzungen zugrundeliegenden DIN- und ISO-Vorschriften sowie sonstige außerstaatliche Regelwerke können bei der Samtgemeinde Höttem (Auricher Straße 9, 26556 Westerholt) eingesehen werden.
- Bodenfunde**
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine Bodenkennwerte bekannt.
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten in- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzbohransammlungen, Schichten sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Wittmund oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Olfener Straße 15, 26121 Oldenburg, Tel. 0441/799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
Eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde ist erforderlich, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.
- Altlasten und schädliche Bodenveränderungen**
Im Geltungsbereich sind weder gefahrenverdächtige, kontaminierte Betriebsflächen bekannt noch Altablagerungen gemäß Altlastenprogramm des Landes Niedersachsen erfasst. Hinweise auf Altablagerungen liegen nicht vor. Sollten bei Bau- oder Erschließungsmaßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen gefunden werden oder Abfälle zu Tage treten, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die untere Bodenschutz- und Abfallbehörde des Landkreises Wittmund umgehend darüber in Kenntnis zu setzen, um zu entscheiden welche Maßnahmen zu erfolgen haben.
Im Falle einer Verunreinigung des Bodens bei Baumaßnahmen sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die eine Ausbreitung der Gefährdung (z.B. auf Grund- oder Oberflächenwasser) verhindern und ggf. eine Reinigung der kontaminierten Flächen, durch Bodenaustausch oder Bodenwäsche, zur Folge haben. Die untere Bodenschutz- und Abfallbehörde bzw. die untere Wasserbehörde des Landkreises Wittmund ist hierüber sofort zu informieren.
- Abfälle und überschüssiger Boden**
Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z.B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWg) und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Wittmund in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
Fällen bei Bau- und Aushubmaßnahmen Böden an, die nicht im Rahmen der Baumaßnahmen verwertet werden können, gelten diese als Abfall und müssen gemäß KrWg einer Verwertung zugeführt werden. Der Erbau von Böden auch im Rahmen der Baumaßnahmen muss gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) erfolgen, ggf. in Abstimmung mit anderen Gesetzen und Verordnungen. Mutterboden ist gemäß § 202 Baugesetzbuch (BauGB) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verrottung oder Vergeudung zu schützen.
Das Vorkommen von Böden, deren Biederwertigkeit oder Ablagerung besonderen Anforderungen unterliegen, kann nicht ausgeschlossen werden. Die anfallenden Böden müssen unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben
Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenvergeudungen sind auf das notwendigste Maß zu begrenzen. Treten während der Baumaßnahme Überschusdböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.
Die Anforderungen des § 9 bis 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Ergänzend sind bei der Verwertung des anfallenden Bodenaushubs und anderer mineralischer Abfälle die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen Technische Regeln der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, Teile I, II und III zu beachten.
Ist ein Wiedereinbau des anfallenden Bodenaushubs nicht möglich, so ist die untere Bodenschutzbehörde über den Verbleib des Bodens zu informieren.
Dies Weisungen sind die DIN 19731 und DIN 18915, die die Anforderungen an den Ausbau und die Zwischenlagerung von Bodenaushub beschreiben, wie zum Beispiel die separate Lagerung von Mutterboden, Vermeidung von Verdichtung, Vermischung und Veränderungen im Gefüge, zu beachten.
- Kampfmittel**
Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäufnisse, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend das Landesamt für Geoformationen und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) - Kampfmittelbeseitigungsdienst - in Hannover oder das Ordnungsamt der Samtgemeinde Höttem zu benachrichtigen.
- Oberflächenwassererfassung und Maßnahmen an Gewässern**
Die Errichtung von Oberflächenwasser bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis. Für Umbaumaßnahmen an Gewässern sind wasserrechtliche Genehmigungen nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 108 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) erforderlich. Das gleiche gilt für Verrohrungen (Überfahrten/Überwegungen). Hierfür sind Genehmigungen nach § 36 des WHG i. V. m. § 51 NWG einzuholen.
- Tatsächliche Lage der Leitungen**
Die tatsächliche Lage der Ver- und Entsorgungsleitungen kann von der im Plan gekennzeichneten Lage erheblich abweichen. Daher ist vor Beginn von Bodenbewegungen/Bauarbeiten und/oder Bohrungen in der Nähe einer Leitungsträger die genaue Lage des Leitungsverlaufs in der Örtlichkeit feststellen zu lassen.
- Einhaltung der Grundflächenzahl und Gestaltung der Hausgärten**
Eine Gestaltung von Hausgärten als befestigte Schotter- oder Steingärten stellt eine unzulässige Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl dar, die nach § 9 Abs. 2 Niedersächsisches Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 NBauO kostentpflichtig geändert werden kann.
- Artenschutz**
Die gesetzlichen Bestimmungen zum allgemeinen und besonderen Artenschutz gemäß § 39 und § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei der Ausführung von Baumaßnahmen und bei der Ausführung von Nutzungen zu beachten.
- Ausführung der externen Kompensationsmaßnahmen**
Die festgesetzten externen Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen des Umweltberichtes detailliert beschrieben.

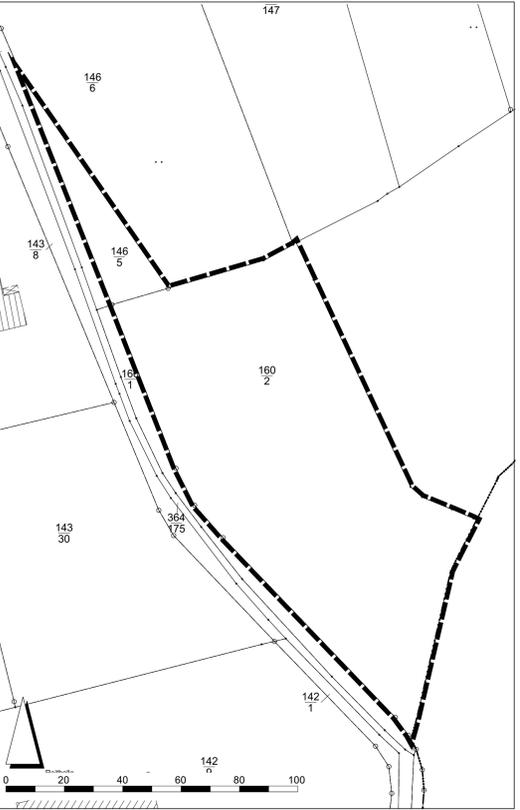
WESTERHOLTER LISTE

- Zentrenrelevante Kernsortimente nach der Westerholter Liste sind:
- Genuss- und Lebensmittel, Getränke
 - Drogerieartikel, Kosmetik und Hautzubehörsachen
 - Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren, Büroorganisation
 - Kunst, Antiquitäten
 - Baby- und Kinderartikel, Spielwaren
 - Bekleidung, Lederwaren, Schuhe, Sportartikel
 - Unterhaltungselektronik, Elektrohaushaltswaren, Foto/Film, Optik
 - Uhren, Schmuck, Musikinstrumente
 - Einrichtungszubehör, Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe
 - Teppiche (ohne Teppichböden)
 - Blumen
 - Campingartikel, Fahrräder und Fahrradzubehör
 - Tiernahrung und Zoobedarf
 - Lampen/ Leuchten

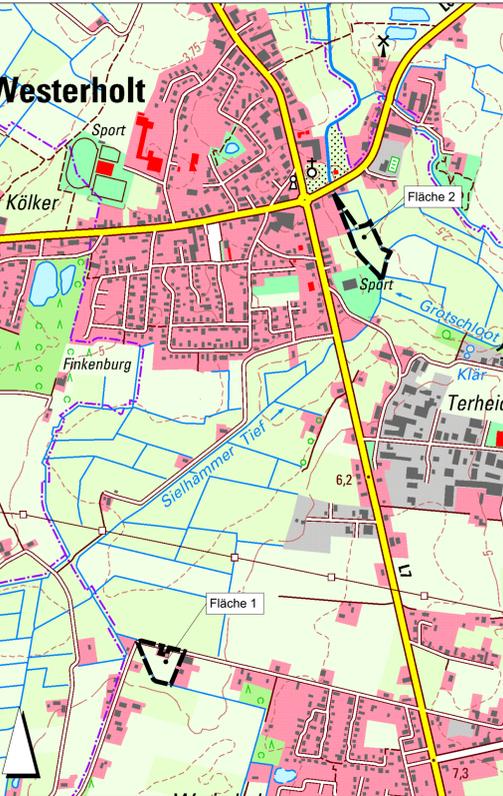
KOMPENSATIONSFLÄCHE 1 FLUR 8



KOMPENSATIONSFLÄCHE 2 FLUR 5



ÜBERSICHTSPLAN KOMPENSATIONSFLÄCHEN



PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB), NEUGEFASST DURCH BESCHLUSS VOM 03.11.2017 (BGBl. I S. 3834) I. V. M. § 88 DES NIEDERSÄCHSISCHEN KOMMUNALVERFASSUNGSGESETZES (KOMVG) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 2 DES GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES NIEDERSÄCHSISCHEN KOMMUNALVERFASSUNGSGESETZES UND ANDERER GESETZE VOM 02.03.2017 (MDS. CYBL. S. 48) HAT DER RAT DER GEMEINDE WESTERHOLT DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 28, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

WESTERHOLT, DEN _____

BÜRGERMEISTERIN _____ (SIEGEL)

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
DER RAT DER GEMEINDE WESTERHOLT HAT IN SEINER SITZUNG AM _____ DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 28 "EINZELHANDELSFLÄCHEN TERHEIDER WEG" BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM _____ ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN.

WESTERHOLT, DEN _____

BÜRGERMEISTERIN _____

2. PLANUNTERLAGE
KARTENGRUNDLAGE: LIEGENSCHAFTSKARTE MAßSTAB 1:1.000
QUELLE: AUSZUG AUS DEN GEOBASISDATEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG © 2018 LGLN
Landesamt für Geoformation und Landesvermessung Niedersachsen
Hauptstadtplanungsbüro

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 21.08.2018). SIE IST HINSCHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHE IST EINWANDFREI MÖGLICH.

WESTERHOLT, DEN _____

KATASTERAMT WITTMUND _____

(UNTERSCHRIFT) _____ (SIEGEL)

VERFAHRENSVERMERKE (FORTSETZUNG)

3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
DER RAT DER GEMEINDE WESTERHOLT HAT IN SEINER SITZUNG AM _____ DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SOWIE ANGABEN DAZU, WELCHE ARTEN UMWELTBEZOGENER INFORMATIONEN VERFÜGBAR SIND, SOWIE WURDEN AM _____ ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN ZUSAMMEN MIT DEN WESENTLICHEN, BEREITS VORLIEGENDEN UMWELTBEZOGENEN STELLUNGNAHMEN VOM _____ BIS _____ GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WESTERHOLT, DEN _____

BÜRGERMEISTERIN _____

4. SATZUNGSBESCHLUSS
DER RAT DER GEMEINDE WESTERHOLT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 28 "EINZELHANDELSFLÄCHEN TERHEIDER WEG" NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM _____ ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

WESTERHOLT, DEN _____

BÜRGERMEISTERIN _____

5. INKRAFTTRETEN
DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDE WESTERHOLT IST GEMÄSS § 10 BAUGB AM _____ IM MITSBLATT FÜR DEN LANDKREIS WITTMUND BEKANNTMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN NR. 28 "EINZELHANDELSFLÄCHEN TERHEIDER WEG" IST DAMIT AM _____ RECHTSWIRKSAM GEWORDEN.

WESTERHOLT, DEN _____

BÜRGERMEISTERIN _____

6. VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN
INNERHALB VON EINEM JAHR NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

WESTERHOLT, DEN _____

BÜRGERMEISTERIN _____

ÜBERSICHTSKARTE

